

AZ – AEZ Schauordnung

Stand .31.12.2022

I. Verbindlichkeit

Diese Schauordnung - sowie die AZ-Schaurichtlinien - sind für die AZ-Bundesschau, das AZ-Europachampionat sowie die AZ-Landesschauen im AZ-AEZ Bereich verbindlich. Die Aussteller erkennen mit Einlieferung der Vögel ausdrücklich diese Schauordnungen an.

II. Was kann ausgestellt werden?

1. Auf AZ-Bundes- und Landesschauen können

- alle selbst gezüchteten exotischen Körner- und Weichfresser (keine Cardueliden und Papageienarten),
- alle domestizierten Vögel dieser Arbeitsgemeinschaft, also Zebrafinken, Jap. Mövchen, Reisamadinen und Mutationen der Exoten,

sofern diese mit geschlossenem AZ-Ring beringt sind, ausgestellt werden. Auch werden alle von der AZ anerkannten, geschlossenen Ringe anderer in- und ausländischer Zuchtvereine/-Verbände anerkannt, sofern eindeutig nachzuweisen ist, daß die Ringmarkierung für den Aussteller festgehalten ist und die in den „Allgemeinen Schaurichtlinien der AZ“ aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

2. Grundbedingung ist, daß auch die anderen Vereine/Verbände die AZ-Ringe anerkennen und der Aussteller AZ-Mitglied ist.
3. Auf dem AZ-Europachampionat für Prachtfinken können alle selbstgezüchteten Zebrafinken (keine Timorzebrafinken), Japanischen Mövchen, Reisamadinen, Grasamadinen und Gouldamadinen ausgestellt werden. Auch hier gilt, dass neben AZ-Ringen auch geschlossenen Ringe anderer in- und ausländischer Zuchtvereine/-Verbände anerkannt sind, sofern eindeutig nachzuweisen ist, dass die Ringmarkierung für den Aussteller festgehalten ist.
4. Alle Exoten werden einzeln ausgestellt.
5. Bei falscher Schauklassenbezeichnung konkurriert der Vogel in der namentlich bezeichneten Klasse.

III. Aufgaben des Ausstellers

1. In der Konkurrenz können nur Selbstzucht-Vögel ausgestellt werden. Diese dürfen außer einem geschlossenen Ring keinerlei Fußringe tragen. Plastik- oder andere Fußringe sind vor der Schau vom Aussteller zu entfernen.
2. Die zur Schau kommenden Vögel sind vor der Schau - zu einem in der AZV veröffentlichten Termin - bei der gleichfalls dort angegebenen Adresse, anzumelden. Dies muß bei AZ-Bundes- und Landesschauen unbedingt eingehalten werden.

3. Zur Anmeldung ist der den AZN beigefügte Meldebogen zu verwenden. Für jede Arbeitsgemeinschaft (AZ-DWV, AZ-AGZ, AZ-AEV, AZ-AFZ, AZ-AEZ) ist ein gesonderter Meldebogen auszufüllen.
4. Gleichzeitig mit der Meldung der Vögel ist auch die Teilnehmergebühr (Standgeld und Pflichtkatalog) zu zahlen, und zwar so rechtzeitig, daß der Betrag zum Meldetermin auf dem angegebenen Konto eingegangen ist. Die Konto-Nummer und das Geldinstitut werden in der AZV bekanntgegeben.
5. Zur Einlieferung ist Bahnversand oder ähnliches nicht möglich.
6. Für alle CITES-pflichtigen Arten muß bei der Einlieferung eine gültige CITES-Bescheinigung abgegeben werden, die wieder zurückgegeben wird. Das gilt auch für Impfbescheinigungen, sofern sie bei der jeweiligen Schau vorgeschrieben sind.

IV. Die Ausstellungskäfige

1. Grundsätzlich ist der anerkannte AZ-AEZ-Käfig zu verwenden. Es handelt sich von der Bauart und den Maßen um den Wellensittich-Einzelkäfig bzw. den Großsittichkäfig der Größe 0 (siehe AZ-DWV- bzw. AZ-AGZ-Schauordnung), jedoch mit folgenden Abweichungen: Das Vorsatzgitter ist mattschwarz und hat 31 bis 33 Stäbe im Abstand von ca. 1 cm. Zwischen dem 9. und 11. oder dem 10. und 12. Stab befindet sich vor der linken Sitzstange eine Öffnung für das Trinkröhrchen. Die Länge der Sitzstangen einschließlich Rosette beträgt 11,5 cm. Kunststoffkäfige sind zugelassen, wenn sie in Farbe und Innenmaßen dem Holzkäfig entsprechen. In diesem Käfig kommen alle Exoten bis zur Größe einer Reisamadine zur Ausstellung.
2. Beim AZ-Europachampionat können auch von anderen Verbänden anerkannte Schaukäfige benutzt werden, sofern sie in etwa den Maßen und der Ausstattung der AZ-Käfige entsprechen.
3. Für größere Vögel können der Wellensittich-Team-Käfig oder entsprechende Großsittich-Käfige Verwendung finden, sie sollten jeweils der Größe des Vogels angepasst werden.
4. Für Täubchen und Wachteln kann auch der Wellensittich-Käfig Verwendung finden.
5. Kanarienausstellungskäfige werden nicht anerkannt.
6. Werden WS- oder GS-Käfige verwendet, kann die Farbe des Vorsatzgitters entsprechend beibehalten werden.
7. Der Seitenabstand des Gitters zur Seitenwand muss mindestens 5 mm, höchstens 10 mm betragen.
8. Die erlaubten Farben für Trinkröhrchenfüße sind weiß und gelb.
9. Als Futternäpfe sind nur GS-Näpfe in weiß und grün zugelassen, angebracht rechts in Höhe der Tränke oder in Höhe der vorderen Käfigblende.
10. Es dürfen sich höchstens 2 Sitzstangen im Käfig befinden; beim WS-Team-Käfig ist die mittlere Sitzstange zu entfernen.

11. In Käfigen, in denen Tauben ausgestellt werden, darf nur eine Sitzstange in der Käfigmitte angebracht sein. Sie sollte/muß zur Vermeidung von Verletzungen bis zum Gitter durchgehend sein.
12. Der Durchmesser der Sitzstangen beträgt mindestens 8 mm, für Vögel ab der Größe einer Rotkopfmadine können WS-Sitzstangen (14 mm) angebracht werden. Finden GS-Käfige Verwendung, sind die entsprechenden Sitzstangen (22 mm) erlaubt.
13. In den Käfigen, in denen Wachteln ausgestellt werden, sind die Sitzstangen zu entfernen, mit Ausnahme bei aufbaumenden Arten. Bei letzteren ist eine Sitzstange (links im Käfig) anzubringen.
14. Die Sitzstangen müssen auf der Höhe des Gitterquerstabes angebracht sein, mit Ausnahme bei Tauben und aufbaumenden Wachteln. Hier sollte die Oberkante der Sitzstange mit der Oberkante der vorderen Käfigblende abschließen.
15. In Käfigen für Wachteln muss außerdem eine an den Kanten abgerundete Latte angebracht werden (ca. 3 cm hoch und 5 cm breit - Dachlatte), die in der Mitte des Käfigbodens von der Vorder- zur Rückseite verlaufen muss. In Käfigen für Wachteln muss die Dachschräge mit Schaumstoff gepolstert sein.
16. Der Bewertungskartenhalter muss an der rechten Seite des AZ-AEZ-Käfigs angebracht sein, es sei denn es werden WS- oder GS-Käfige benutzt. Hier kann er in der Mitte des Käfigs sein.
17. Der Käfig ist bei Körnerfressern mit einer genügend großen Menge Futter zu versehen, so dass die Vögel für die Schaudauer ausreichend versorgt sind. Bei Weich- oder Fruchtfressern sollte hinten am Schaukäfig – gut sichtbar – eine Futteranleitung angebracht sein. Der Bodenbelag der Ausstellungskäfige kann wahlweise mit Futter, Buchenholzgranulat oder ähnlicher Einstreu bedeckt werden. Bei Weichfressern darf auf keinen Fall Futter den Boden bedecken, sondern aufsaugende Einstreu. Das Futter kann in einem weißen oder grünen Einhängenapf gereicht werden, der rechts in Höhe der Tränke oder der vorderen Käfigblende angebracht wird. Die Näpfe müssen bei der Einlieferung gefüllt sein. Das Nachfüttern wird auch während der Schau sichergestellt.
18. Jede beabsichtigte vogelgerechte Abweichung von den vorgenannten Vorschriften hinsichtlich Käfig oder Ausstattung ist vorher mit dem Obmann abzusprechen.

V. Die Aufgaben der Organisation

1. Die Ausrichter einer Ausstellung sind verpflichtet, die Vögel während der Ausstellung mit frischem Wasser und ggf. Futter zu versorgen. Weichfresser sind ggf. nach Anweisung des Ausstellers zu versorgen.
2. Der Ausrichter einer Schau hat darauf zu achten, daß in den Ausstellungsräumen eine angemessene Temperatur herrscht.
3. Nach der Bewertung und abschließender Kontrolle sind die Platzierungskarten in die Platzierungskartenhalter am Ausstellungskäfig zu stecken, sowie die Rosetten am Käfig anzubringen.

VI. Das Bewerten

1. Das Bewerten auf AZ-Bundes- und Landesschauen und dem AZ-Europachampionat erfolgt nach dem Platzierungssystem. Ab dem 8. Platz wird für jeden ausgestellten Vogel ein Prädikat vergeben.
2. Die Zuchtrichter für die AZ-Bundesschau und das AZ-Europachampionat werden vom AZ-AEZ-Obmann und seinen Stellvertretern benannt. Gegen die Benennung kann grundsätzlich kein Einspruch erhoben werden. Bewertet wird nach dem AZ-DKB-Exotenstandard.
3. Alle Mutationen, die zur Flugunfähigkeit eines Vogels führen, dürfen nicht bewertet werden.
4. Nach dem Bewerten soll der Obmann oder seine Stellvertreter die Korrektheit der Fußringe – zumindest bei den Siegevögeln – kontrollieren. Sollte sich bei der Ringkontrolle herausstellen, daß Unstimmigkeiten vorliegen oder keine Ringnummern-Bescheinigung vorliegt, muß der Obmann oder dessen Stellvertreter diese Vögel aus der Konkurrenz entfernen. In diesem Fall rücken automatisch die nächstplatzierten Vögel einen Platz höher.
5. Unsaubere und beschädigte Käfige führen zur Disqualifikation, ebenso zusätzliche Ringe (Plastikringe).

VII. Die Preise

1. Die AZ vergibt in jeder Schauklasse bei sieben Käfige von mind. zwei Ausstellern eine Goldmedaille, bei 10 zusätzlich eine Silber- und bei 15 Käfigen hierzu noch eine Bronzemedaille, für jede weiteren 10 Käfige eine weitere Bronzemedaille. Insgesamt können jedoch höchstens sieben Medaillen je Schauklasse vergeben werden. Bundesgruppen, Gruppen und Schauklassen können grundsätzlich nicht zusammengelegt werden. Bei Landesschauen gilt dies nicht für Klassen innerhalb der Gruppen. Beim AZ-Europachampionat erhält der Sieger jeder vollen Schauklasse (sieben Käfige) bei min. zwei Ausstellern eine Bronzemedaille, bei 10 Käfigen, bei 15 Käfigen und für jede weiteren 10 Käfige jeweils eine weitere Bronzemedaille.
2. Wanderpokale und Ehrenpreise werden nach den Bestimmungen der Stifter vergeben. Die Annahme kann verweigert werden, wenn die Ermittlung des Erringers aufgrund der Stiftungsbestimmung mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden ist. Ein Wanderpokal geht in den Besitz des Erringers über, wenn dieser ihn dreimal in Folge oder insgesamt fünf mal errungen hat. Verweigert ein Gewinner die Annahme eines Wanderpokals, wird er für zwei Jahre von weiteren Wanderpokalgewinnen ausgeschlossen.
3. Die AZ-AEZ-Versammlung kann auf Antrag beschließen, die festgelegte Bestimmung der Pokale zu ändern, wenn der Stifter nicht mehr greifbar oder nicht mehr Mitglied der AZ ist.
4. Für die Berechnung von Gesamtleistungen zählen Medaillen, und zwar mit nachstehender Wertung:

• AZ-Bundes- bzw. Landessieger	8 Punkte
• AZ-Bundesgruppen- bzw. Landesgruppensieger	6 Punkte
• Gruppensieger	5 Punkte
• Goldmedaille	3 Punkte
• Silbermedaille	2 Punkte
• Bronzemedaille	1 Punkt

5. Bei AZ-Bundes- und Landesschauen werden die Exoten in 24 Bundes- und Landesgruppen aufgeteilt, in denen in jedem Fall ein AZ-Bundesgruppen- bzw. Landesgruppensieger zu ermitteln ist.
6. Aus diesen AZ-Bundesgruppen- und Landesgruppensiegern wird der AZ-Bundes- bzw. Landessieger ermittelt. Es entfallen die Medaillen für Aufrücker.
7. Entsprechendes gilt für das AZ-Europachampionat.
8. Amtieren mehrere Zuchtrichter, so sollen diese kommentarlos einzeln die Reihenfolge, in der sich die AZ-Bundesgruppen- bzw. Landesgruppensieger platzieren, auf einen Zettel schreiben. Der Obmann/Gremiumsdelegierte oder einer seiner Stellvertreter rechnet die Platzierungen zusammen, wobei der Erstplatzierte 0 Punkte bekommt, und der Vogel mit der niedrigsten Summe wird Sieger.

In folgenden Bundesgruppen werden Sieger ermittelt:

A – Bundessieger – Zebrafinken

Bundesgruppe 1 = Zebrafinken 1,0 normalgezeichnete Grundfarben (Grau, Braun, Hellrücken, Maske, Pastell)

Bundesgruppe 2 = Zebrafinken 0,1 normalgezeichnete Grundfarben (Grau, Braun, Hellrücken, Maske, Pastell)

Bundesgruppe 3 = Zebrafinken 1,0 sonstige I (Weiße, Schecken, Wangen, Schwarzbart)

Bundesgruppe 4 = Zebrafinken 0,1 sonstige I (Weiße, Schecken, Wangen, Schwarzbart)

Bundesgruppe 5 = Zebrafinken 1,0 sonstige II (Schwarzbrust, Weißbrust, Isabell, Schwarzwange, Orangebrust, Topas, Hauben, Gelbschnabel und Neumutationen)

Bundesgruppe 6 = Zebrafinken 0,1 sonstige II (Schwarzbrust, Weißbrust, Isabell, Schwarzwange, Orangebrust, Topas, Hauben, Gelbschnabel und Neumutationen)

B – Bundessieger – Domestizierte Arten

Bundesgruppe 7 = Japanische Mövchen, Grundfarben (Schwarzbraun, Nougat, Fuchsröt, Pastell, Grau, Falbe)

Bundesgruppe 8 = Japanische Mövchen, Sonstige (Weiß, Schecke, Geperlt, Hauben und Neumutationen)

Bundesgruppe 9 = Reisamadinen

Bundesgruppe 10 = Mutationen Exoten

C – Bundessieger – Exoten

Bundesgruppe 11 = Grasamadinen (Spitzschwanz-, Gürtel-, Maskenamadinen)

Bundesgruppe 12 = Gouldamadinen

Bundesgruppe 13 = Sonstige australische Prachtfinken

Bundesgruppe 14 = Nonnen und Asiatische Prachtfinken

Bundesgruppe 15 = Afrikanische Astrilden

Bundesgruppe 16 = Afrikanische Amadinen

Bundesgruppe 17 = Papageiamadinen

Bundesgruppe 18 = Körnerfressende Exoten, Frucht- und Weichfresser

D – Bundessieger – Tauben und Wachteln

- Bundesgruppe 19 = Diamanttauben, wildfarbig
- Bundesgruppe 20 = Sonstige Tauben
- Bundesgruppe 21 = Lachtauben und Mutationen Tauben
- Bundesgruppe 22 = Chinesische Zwergwachteln, wildfarbig
- Bundesgruppe 23 = Sonstige Wachteln
- Bundesgruppe 24 = Wachtel-Mutationen

Auf AZ-Bundes- und Landesschauen werden alle Bundesgruppen- bzw. Landesgruppensieger-Medaillen und Gruppensiegermedaillen vergeben, und zwar ohne Stückzahlbegrenzung und ohne zweiten Aussteller in der gleichen Bundes- bzw. Landesgruppe und Gruppe. Der Siegevogel muß aber mindestens das Prädikat „Sehr Gut“ für Bundes- bzw. Landesgruppensieger und „Gut“ für Gruppensieger erreichen. Eine Zusammenlegung von Bundes- bzw. Landesgruppen darf in keinem Fall erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für das AZ-Europachampionat.

Auf dem AZ-Europachampionat werden folgende Sieger ermittelt:

A – Europasiieger – Zebrafinken

- Europagruppe 1 = Zebrafinken 1,0 normalgezeichnete Grundfarben (Grau, Braun, Hellrücken, Maske, Pastell)
- Europagruppe 2 = Zebrafinken 0,1 normalgezeichnete Grundfarben (Grau, Braun, Hellrücken, Maske, Pastell)
- Europagruppe 3 = Zebrafinken 1,0 sonstige I (Weiße, Schecken, Wangen, Schwarzbart)
- Europagruppe 4 = Zebrafinken 0,1 sonstige I (Weiße, Schecken, Wangen, Schwarzbart)
- Europagruppe 5 = Zebrafinken 1,0 sonstige II (Schwarzbrust, Weißbrust, Isabell, Schwarzwange, Orangebrust, Topas, Hauben, Gelbschnabel und Neumutationen)
- Europagruppe 6 = Zebrafinken 0,1 sonstige II (Schwarzbrust, Weißbrust, Isabell, Schwarzwange, Orangebrust, Topas, Hauben, Gelbschnabel und Neumutationen)

B – Europasiieger – Japanische Mövchen

- Bundesgruppe 7 = Japanische Mövchen, Grundfarben (Schwarzbraun, Nougat, Fuchsröt, Pastell, Grau, Falbe)
- Bundesgruppe 8 = Japanische Mövchen, Sonstige (Weiß, Schecke, Geperlt, Hauben und Neumutationen)

C – Europasiieger – Reisamadinen

- Europagruppe 9 = Reisamadinen I (Grau, Weiß, Schecke)
- Europagruppe 10 = Reisamadinen II (alle anderen Farben und Kombinationen)

D – Europasiieger – Grasamadinen

- Europagruppe 11 = Grasamadinen wildfarbig
- Europagruppe 12 = Grasamadinen Mutationen

E – Europasiieger – Gouldamadinen

- Europagruppe 13 = Gouldamadinen 1,0 wildfarbig

Europagruppe 14 = Gouldamadinen 0,1 wildfarbig
Europagruppe 15 = Gouldamadinen 1,0 Mutationen
Europagruppe 16 = Gouldamadinen 0,1 Mutationen

VIII. Schauklasseneinteilung

1. Die Schauklassennummern setzen sich aus einer dreistelligen Zahl und ein oder zwei Schrägstrichen mit dazwischenstehenden ein- oder zweistelligen Zahlen zusammen. Durch die dreistellige Zahl ist die AZ-AEZ- Bundesgruppe und Alt- oder Jungvogel gekennzeichnet.
2. Im einzelnen kennzeichnen die Nummern:
301-324 Altvogel A
331-354 Jungvogel J
3. Die Zahlen hinter dem ersten Schrägstrich kennzeichnen die Gruppen. Die Zahlen hinter dem zweiten Schrägstrich kennzeichnen die Schauklassen. Das Geschlecht des Vogels ist – für Männchen 1,0 und für Weibchen 0,1 – bei der Anmeldung anzugeben (nicht mehr a oder b). Für die Einlieferung sind in jedem Fall die in dieser Schauklasse angegebenen Nummern verbindlich. Ausnahme: Neue oder geänderte - in den AZN bekanntgegebene - Schauklassennummern)
4. Sofern Züchter ihre Anmeldung unvollständig abgeben, z.B. Alter und Geschlecht nicht angeben, wird der Vogel als junges Männchen eingetragen. Eine spätere Reklamation ist nicht möglich. Arten und Mutationskombinationen sind exakt anzugeben (nicht sonstige ...). Eine Bewertung des Vogels erfolgt sonst nicht. Wir bitten deshalb um sorgfältige Anmeldung. Nicht eingetragen werden muß die Ringnummer. Irrtümer, auch solche, deren Verschulden beim Ausrichter der Schau liegen, können nach Beendigung der Bewertung nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Grundsätzlich dürfen Schauklassen der einzelnen Mutationen oder Arten nur dann in Männchen und Weibchen unterteilt werden, wenn jede der getrennten Schauklassen auch nach der Trennung mindestens noch 7 Vögel (Käfige) aufweist.

IX. Voraussetzungen für die Zulassung neuer Farbschläge (Neumutationen) im AZ-AEZ-Schauwesen

1. Neumutationen müssen mindestens 3 Jahre hintereinander als Jungvögel beiderlei Geschlechts auf Bundesschauen vorgestellt werden.
2. Der oder die Züchter verfassen einen Zuchtbericht zur Veröffentlichung in den AZ-Nachrichten mit einer Beschreibung der Neumutation, aussagekräftigen Bildern und eindeutig geklärter Genetik.
3. Der AZ-AEZ-Vorstand prüft in einer Stellungnahme die Zulassung der Neumutation. Die Prüfung hat auch evtl. Tierschutz- (§ 11b Tierschutzgesetz) oder Artenschutzrelevanz zu beinhalten.
4. Die AZ-AEZ-Standardkommission entwirft eine Standardbeschreibung.
5. Die AZ-AEZ-Zuchtrichtertagung beschließt über die Zulassung der Neumutation.
6. Die Zulassung einer tierschutz- oder artenschutzrelevanten Form ist ausgeschlossen.

7. Bis zur Zulassung nehmen Neumutationen nicht vollwertig am AZ-AEZ-Schauwesen teil. Sie werden in den Schauklassen für Neumutationen ausgestellt. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird eine Schauklassen-Siegermedaille vergeben. Der Sieger der Schauklasse „Neumutationen“ konkurriert nicht weiter um Gruppensieger, Bundesgruppensieger, Bundessieger oder allgemeine Pokale. Dieses gilt auch für AZ-Landes- und Ortsschauen.